

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Sind besondere Vorschriften für die Heranziehung und
Prüfung homöopathischer Aerzte zu erlassen?**

Oldenburg, 1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-557936](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-557936)

Sind
besondere Vorschriften

für die

Heranziehung und Prüfung

homöopathischer Aerzte

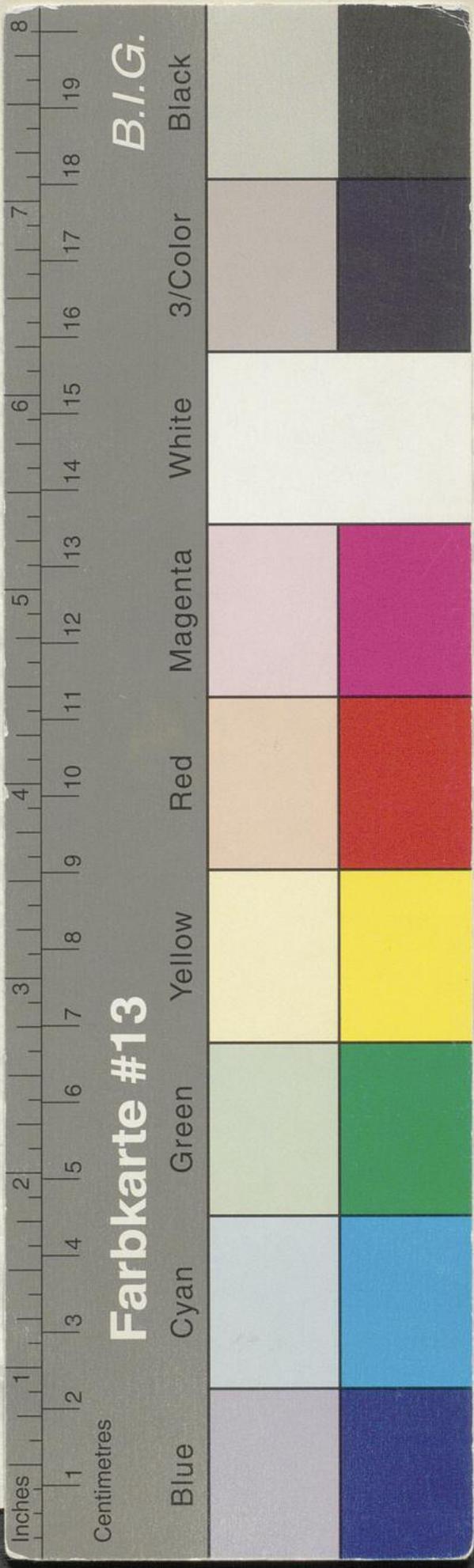
zu erlassen?

Oldenburg,

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling.

1851.





Die Homöopathie hat bis auf die jüngste Zeit in unserem Lande wenig Anhänger gefunden, obwohl die Lehre Hahnemanns schon seit vier Decennien anfang sich zu verbreiten, und fast in allen Gegenden Deutschlands die Aufmerksamkeit Sachkundiger und gebildeter Männer auf sich zog. Schwerlich würde auch schon jetzt der Boden zu ihrer Ueberstiedelung geebnet sein, wenn nicht durch die Wunderkuren eines Laien alle Schichten der Gesellschaft auf verschiedene Weise aufge-
regt und mehr oder weniger günstig für dieselbe gestimmt worden wären, eine Thatsache, die um so auffallender ist, als die Homöopathie ihren Kreislauf durch die deutschen Lande schon lange vollbracht hat, und sowohl in unserer Nähe, als auch in unserem Lande selbst, seit Jahren einzelne Aerzte ihre Kranken nach homöopathischen Principien behandeln. Die Aufgabe dieses Aufsatzes ist jedoch nicht, den geschichtlichen Entwicklungsgang dieser Lehre zu verfolgen, ihren Zusammenhang mit der gesammten Arznei- und Naturwissenschaft streng wissenschaftlich nachzuweisen und ihr eigentliches Wesen, ihren inneren Charakter darzulegen — zu dessen

Erkenntniß Fachwissenschaften erforderlich sind, die nicht allgemein vorausgesetzt werden dürfen — sondern nur die obenanstehende Frage: „sind besondere Vorschriften für die Heranziehung und Prüfung homöopathischer Aerzte erforderlich?“ gemäß dem heutigen Standpunkt der Homöopathie und der wirklichen Sachlage, wie sie in Deutschland besteht, auf überzeugende Weise zu beantworten und nur durch einfache Thatsachen die Verwirrung zu heben, die in größerem Umfange sich ausgebreitet hat.

Bekanntlich hat der allgemeine Landtag in der Sitzung vom 5. Februar d. J., durch 33 Petitionen aus fast allen Theilen des Landes veranlaßt, fast einstimmig den Antrag des Ausschußberichts angenommen: „Hohe Staatsregierung zu ersuchen, ein Gesetz über die Prüfung homöopathischer Aerzte dem allgemeinen Landtage vorlegen zu lassen.“ In den genannten gleichlautenden Petitionen ist gesagt, daß die durch Hahnemann erfundene Heilmethode sich fast überall Anerkennung verschafft, und trotz aller Anfeindung der älteren Schule bewährt habe u. s. w., daher hohes Ministerium dahin wirken wolle, daß eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, wodurch das Heranziehen homöopathischer Aerzte ermöglicht wird und zwar in der Weise, daß bis dahin, wo statt der jetzt aus Allopathen bestehenden Prüfungskommission eine gleiche aus Homöopathikern gebildete bestellt ist, der Nachweis der Befähigung vor einer auswärtigen Behörde genüge, um auch hier zur Praxis zugelassen werden zu können. Der Ausschußbericht, auf diese Petitionen fußend, hebt hervor, wie das Vertrauen zur Homöopathie im Zunehmen begriffen

und wie dem Uebelstande des Mangels homöopathischer Aerzte durch Heranziehen auswärtiger abzuhelpen sei. Dies gehöre zwar nicht zum Ressort des allgemeinen Landtags, sofern aber das Gesetz über Prüfung der zur Praxis zu autorisirenden Aerzte in Betracht komme, verhalte sich die Sache anders. Nun folgt die Betrachtung, daß seit Aufstellung der homöopathischen Heilmethode diese neue Lehre von der alten Schule als eine Bereicherung und ein Theil in sich hätte aufgenommen werden müssen. Dies sei aber nicht der Fall gewesen, vielmehr wären seit länger denn 30 Jahren beide Disciplinen getrennte, feindlich gegenüberstehende geblieben, die Zahl der bei der Homöopathie Hülfsuchenden hätte im Verlauf der Zeit sich nicht verringert, während wissenschaftlich ausgebildete Aerzte sich fänden, welche diese Heilmethode ausschließlich in Anwendung brächten — ein Beweis für ihre wissenschaftliche Berechtigung — es dürfe daraus hervorgehen, daß die vom Staate anzuordnende wissenschaftliche Prüfung homöopathischer Aerzte einer anderen Vorkehrung bedürfe, als diejenige ist, welche bisher dem Zwecke entsprochen. Bei dem Mangel an inländischen homöopathischen Aerzten sei daher vorläufig zur Herstellung einer Prüfungsbehörde für Homöopathen die Abhülfe auswärts zu suchen.

Der Ausschussbericht geht daher, übereinstimmend mit den Bittstellern, von dem Princip aus, daß Homöopathie und Allopathie, weil im Leben sich feindlich gegenüberstehend, auch wissenschaftlich getrennte Disciplinen in Bezug auf das Material des Wissens objectiv verschieden seien, die

Prüfung daher sich auf wesentlich andere Grundlage der Heillehre erstrecken müsse, folgerecht nur eine aus Homöopathen bestehende Prüfungsbehörde im Stande sei, einen Arzt zu prüfen, der sich mit der Ausübung der Homöopathie befassen wolle. In den Petitionen ist geradezu ausgesprochen, man könne sich die Möglichkeit nicht denken, daß hier im Lande eine Prüfungskommission zusammenzustellen sei, vor der ein Candidat, welcher sich von vornherein erklärt, die Homöopathie ausüben zu wollen, bestehen würde.

Nur eine ganz oberflächliche, nicht tiefer in den vorliegenden Gegenstand eindringende Betrachtung konnte zu einem solchen völlig unrichtigen Urtheil führen. Alle wesentlichen Grundlagen der Allopathie, wie Anatomie, Physiologie, Pathologie nebst ihren Hülfswissenschaften Chemie, Botanik und Physik sind auch der Homöopathie eigen, und auffallende Abweichungen finden nur in Bezug auf Heilmittellehre und die Anwendung der Medicamente bei inneren Krankheiten statt, der Chirurgie und Geburtshülfe nicht zu gedenken, welche von der Homöopathie nicht erreicht werden. Aus einleuchtenden Gründen besteht daher nirgends in Deutschland, wo die Medicin als Wissenschaft einen Namen hat, eine aus bloßen Homöopathen zusammengesetzte Prüfungsbehörde, und kann auch nicht als solche auftreten, da sie keine besondern Objecte der Prüfung findet, die bezeichneten Abweichungen nicht der Art sind, nicht den Umfang und Charakter haben, um ein neues Material für besondere Prüfungen zu bilden. Es ist auch nie von wissenschaftlich gebildeten Homöopathen

ein besonderes homöopathisches Examen beansprucht, vielmehr dasselbe entschieden abgelehnt, wie aus den Protokollen der auf Geheiß der Preussischen Regierung zur Berathung der Medicinalform in Berlin versammelten ärztlichen Conferenz von 1849 zur Evidenz hervorgeht. S. Protokolle der zur Berathung der Medicinalreform auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Ladenberg vom 1. Mai bis 22. Juni 1849 in Berlin versammelten ärztlichen Conferenz S. 249 ff. Biking sagte als Homöopath etwa Folgendes: Die Homöopathie sei als ein integrierender Theil der Medicin zu betrachten, daher müsse sie auch der Arzt, welcher die Totalität der Wissenschaft erfassen soll, erlernt haben und dies in der Prüfung nachweisen. Ein exceptionelles Examen, welches nur denen abzunehmen sei, welche die Homöopathie ausüben, oder homöopathische Arzneien dispensiren wollen, sei nicht gut zu heißen, denn das heiße die Homöopathie aus der Einheit der Wissenschaft hinausstoßen, das wechselseitige Verhältniß zwischen Homöopathie und Allopathie aufheben und unmöglich machen, das heiße die Allopathie in das Licht der öffentlichen Wissenschaft setzen, die Homöopathie zu einer privaten Geheimnißkrämerei herabwürdigen. Im Sinne der Gleichberechtigung ebenbürtiger Zweige der Wissenschaft und der Vollständigkeit der Medicin sei zu verlangen, daß dies exclusive Examen wegfalle, dagegen die medicinische Staatsprüfung auch über die Homöopathie sich ergehe; ihr müsse daran liegen, daß der Arzt (es soll ja fortan nur eine Klasse von Ärzten geben, keine bloße Chirurgen, Geburtshelfer u. s. w.) im Mittelpunkt der gesamm-

ten Medicin stehe, möge er späterhin einen Theil ausüben, welchen er wolle. Mit dieser Ansicht stimmten die zur Conferenz hinzugezogenen homöopathischen Aerzte wie Megidi, Wolff u. a., man beantragte daher, daß auch die Prüfung über Homöopathie von jedem zu approbirenden Arzte erfordert werden könne und müsse, man beantragte consequenter Weise die Errichtung eines homöopathischen Lehrstuhls und einer homöopathischen Klinik, auch zugleich die Beibehaltung der bereits verliehenen Dispensirfreiheit der Aerzte für homöopathische Arzneien. Das erstere mußte nothwendiger Weise vorangehen, wenn man die Homöopathie als einen Theil der medicinischen Wissenschaft ansehen, und die Erlernung derselben dem Studirenden auferlegen wollte. Die Klinik wurde auch von der Conferenz zugestanden, aber der von den Homöopathen beantragte Testirzwang, insofern jeder Mediciner die Kenntniß der Homöopathie nachweisen müsse, nicht genehmigt, ebenfalls auch die Beibehaltung der Dispensirfreiheit verweigert.

Bis so weit ist die Sache der Homöopathie in Preußen vorgeschritten. In keinem anderen Staate Deutschlands hat sie eine größere Unterstützung von Seiten der Regierung gefunden. Schon in diesem Jahre sollte den Kammern ein neues Medicinalgesetz vorgelegt werden, wie aus der Eröffnungsrede derselben bekannt geworden, welches, wie wir aus guter Quelle wissen, in dem Sinne abgefaßt ist, wie in der vom Minister von Ladenberg zusammenberufenen Conferenz beschlossen wurde. Was nun künftig auch in dem ersten deutschen Staat, den wir als Vorbild für die Gestaltung des

Medicinalwesens ansehen müssen, geschehen mag, große Erwartungen dürfen nicht an die Fortschritte der Homöopathie geknüpft werden, da sie als integrierender Theil der Arzneiwissenschaft nicht angesehen wurde, vielmehr nur durch Gewährung der Klinik an einigen Preussischen Universitäten Gelegenheit geboten werden sollte, ihre Berechtigung darzutun. — Ohne Zweifel geht aus dem Mitgetheilten hervor, daß es bis jetzt keinen homöopathischen Lehrstuhl, keine namhafte, vom Staate errichtete Klinik in Deutschland giebt — die noch bestehenden größtentheils durch Privatmittel unterhaltenen Kliniken führen dem Vernehmen nach ein kümmerliches Dasein, andere sind wieder eingegangen — sondern daß beide noch vom Staate geschaffen werden sollen. Es folgt geradezu daraus, daß es auch keine von einer homöopathischen Prüfungsbehörde examinirte Aerzte geben kann, die als solche vom Staate anerkannt wäre. Diejenigen Aerzte, welche homöopathische Praxis ausüben, geben sich für Homöopathen aus, ohne daß der Staat Gewißheit hat, ob sie in der Hahnemannschen Heillehre Kenntniß besitzen, und sind außer Stande, Documente ihrer Tüchtigkeit nachzuweisen, die eine größere Gültigkeit hätten, wie Privatzeugnisse.

Nur im Herzogthum Braunschweig, aber in keinem andern deutschen Staat ist (so weit unsere genauen Erkundigungen reichen) die Zuziehung eines Homöopathen zu den gewöhnlichen Staatsprüfungen angeordnet, wenn „angehende Aerzte sich für die homöopathische Heilmethode bestimmt haben“. Die Ministerialverfügung ist vom

Jahre 1842*); dem Vernehmen nach ist seit dieser Zeit nur einmal der Fall vorgekommen, daß ein Arzt auch in der Homöopathie mit examinirt zu werden wünschte. Ferner muß in Braunschweig jeder Kandidat vor dem Obersanitätscollegium sich darüber erklären, ob er sich für die homöopathische Heilmethode bestimmt habe, und wenn er dies verneint, solches durch eigenhändige Namensunterschrift zu Protokoll erklären. Es soll dadurch ohne Zweifel einer spätern willkürlichen Ausübung der Homöopathie vorgebeugt werden, indem Fälle vorkommen können, wo Aerzte, die nicht hinreichende Beschäftigung haben, sich der Homöopathie aus Charlatanerie als Mittel bedienen, um ihre leere Börse zu füllen.

*) Sie lautet folgendermaßen: „Da wir für zweckmäßig halten, daß künftig in Fällen, wo angehende Aerzte, die sich für die homöopathische Heilmethode bestimmt haben, geprüft werden, ein hierselbst recipirter homöopathischer Arzt zugezogen, um die Prüfung in denjenigen Theilen der Heilkunde, welche in ihren Grundsätzen von der allopathischen Lehre abweichen, von diesem vorgenommen, dessen Urtheil auch über die Fähigkeiten des Geprüften in diesen Theilen der Wissenschaft bei der Entscheidung über den Ausfall des Examens mit in Betracht gezogen werde, so wollen wir Solches dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegio hiermit eröffnen, um danach zu verfahren, wobei wir zugleich bestimmen, daß der Dr. Fielitz hierselbst, welcher sich zur Uebernahme der gedachten Prüfungen bereit erklärt hat, in den geeigneten Fällen auf die gedachte Weise künftig und bis auf Weiteres zugezogen werden soll.“

Braunschweig, den 23. März 1842.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

(unterz.) von Schleinig.“



Der Homöopath soll daher dieselben Kenntnisse haben und in einer Staatsprüfung nachweisen, wie der Allopath, und außerdem noch mit der homöopathischen Heilmethode Bekanntschaft zeigen.

Was mögen sich nun, erlauben wir uns zu fragen, die 2000 Bittsteller dabei gedacht haben, wenn sie sagten, es möge, bevor nicht eine aus bloßen Homöopathen gebildete Prüfungsbehörde hergestellt sei, eine gesetzliche Bestimmung getroffen werden, wodurch das Heranziehen homöopathischer Ärzte ermöglicht wird, indem der Nachweis der Befähigung vor einer auswärtigen Behörde genüge, um auch in unserm Lande zur Praxis zugelassen zu werden? Hätten sie sich nach dem Orte umgesehen, wo sich diese auswärtige aus bloßen Homöopathen bestehende Behörde befindet, so würden sie sich überzeugt haben, daß sie nirgends existirt, sondern nur ein Phantom ist. Eine gesetzliche Bestimmung im Sinne der Bittsteller zu treffen, ist daher völlig unmöglich, und eine andere, durch welche nicht geprüfte nur durch homöopathische Praxis bekannte Ärzte ins Land gezogen werden sollen, erscheint für das Gemeinwohl bedenklich und widerstreitet gradezu den Wünschen der Bittsteller. Bisher ward auswärtigen Ärzten die Erlaubniß sich hier niederzulassen nur gestattet, wenn Mangel an einheimischen war. Verdient die Stellung der Ärzte im Lande gar keine Berücksichtigung, soll Auswärtigen principiell das Niederlassungsrecht eingeräumt werden, ohne daß Gegenseitigkeit stattfindet? Haben die Ärzte nur die Pflichten, nicht

die Rechte der Staatsbürger? Sollen an mehreren Orten des Landes oder nur dort, wo es gewünscht wird, Homöopathen zur Praxis concessionirt werden?

Auffallend ist es im hohen Grade, wie unerwähnt geblieben, daß im Lande wohnende Aerzte und Chirurgen ihre Kranken nach homöopathischen Grundsätzen behandeln. Sicherem Vernehmen nach sind die Herren Nordhof zu Damme, Kolbe zu Hohenkirchen und Dr. Holtermann zu Dinklage Homöopathen. Wie ist es zu erklären, daß die Bittsteller sich so bestimmt für fremde Aerzte aussprechen und glauben, daß nur durch diese einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden könne, da doch die Genannten das Vertrauen des Publikums besitzen und es bei dem Mangel einer sogenannten homöopathischen Prüfungsbehörde in Deutschland gar nicht zu entscheiden ist, ob fremde Aerzte in der Hahnemannschen Lehre besser unterrichtet sind, wie die inländischen?

Wird durch eine gesetzliche Bestimmung ausgesprochen, daß gar nicht geprüfte, nur als Praktiker im Renommé stehende Homöopathen herangezogen werden sollen, so wird der Charlatanerie Thür und Thor geöffnet. Auf die Zeugnisse von Laien oder einseitige Empfehlungen von Homöopathen würde die Regierung sich stützen müssen. Consequenter Weise könnte auch die Heranziehung von Hydropathen gefordert werden, wenn ein Laie Wunderkuren mit Wasser verrichtete. Auch diese Heilmethode hat viele Anhänger, und ist unseres Erachtens in der Litteratur besser vertreten, wie die Homöopathie. Eine derartige Forderung wäre so unmöglich nicht. Wohin wird es am Ende führen, wenn in einem kleinen

Land eine besondere Heilmethode einen besonderen Vertreter haben soll, und Ausländer die Vertretung übernehmen, welche das Land wieder verlassen werden, wenn sie es für ihr Interesse ausgebeutet haben. Auch andere Specialitäten könnten unter ähnlichen Umständen von Bittstellern verlangt werden, und folgericht alle unter dem Schutz einer gesetzlichen Bestimmung. Eine völlige medicinische Anarchie stände in Aussicht.

Wenn nun, wie wir glauben, nachgewiesen wurde, daß eine gesetzliche Bestimmung über das Heranziehen homöopathischer Aerzte im Sinne der Bittsteller nicht allein von Schwierigkeiten aller Art umgeben und in ihren Consequenzen bedenklich, sondern auch geradezu unmöglich ist, so wenden wir uns zu dem zweiten Punkte, der von den Bittstellern bemerklich gemacht und zum Gegenstand der Verhandlungen des allgemeinen Landtags erhoben wurde. In der Sitzung vom 5. Februar d. J. ist der Antrag des oben berührten Ausschußberichts: „der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, ein Gesetz über die Prüfung homöopathischer Aerzte dem allgemeinen Landtag vorlegen zu lassen“, fast einstimmig angenommen.

Der Landtag geht, übereinstimmend mit den 2000 Bittstellern, von dem Grundsatz aus, daß die Homöopathie und Allopathie ganz von einander verschiedene und getrennte Heilwissenschaften seien, es folglich auch zwei ganz verschiedene Klassen von Aerzten gebe, welche getrennt neben und ganz unabhängig von einander beständen, deren wissenschaftliche Ausbildung ganz verschieden sei, und von denen insbesondere

die Homöopathen die Kenntnisse nicht besitzen, das wissenschaftliche Material sich nicht anzueignen brauchten, welches die Grundlage der Allopathie sei. Wie durchaus unrichtig diese Ansicht ist, bedarf keiner weitem Auseinandersetzung, indem oben die Aussprüche der zur Conferenz in Berlin gezogenen wissenschaftlichen Homöopathen, die zugleich im Namen ihrer sämtlichen Berufsgenossen votirten, mitgetheilt wurden, aus denen mit größter Evidenz hervorgeht, daß die Homöopathen das gewöhnliche Staatsexamen verlangen, jedes andere nur für sie eingerichtete entschieden ablehnen, und ihre Forderung darauf beschränken, daß sich die Prüfung auch über die Lehre Hahnemanns mit erstrecke. Sie befürchten mit Recht, es werde durch eine exceptionelle Prüfung der wissenschaftliche Charakter ihrer Lehre getrübt, dieselbe zu einer privaten Geheimnißkrämerei herabgedrückt, während die Allopathie, dem Kastengeist entgegen, in das Licht der öffentlichen Wissenschaft gesetzt werde. Indem nun die Homöopathen eine Union ihrer Lehre mit der Allopathie erstreben, und behaupten, daß eben durch sie die Einheit der medicinischen Gesamtwissenschaft errungen und wieder hergestellt werde, verlangt der Ausschußbericht gerade das Gegentheil von dem, was die Homöopathen selbst fordern und für gedeihlich halten, nämlich die Herrichtung einer besondern homöopathischen Prüfungscommission, und stellt demgemäß den erwähnten Antrag an die Staatsregierung, welcher vom Landtage einstimmig (!) angenommen wurde. Wenn es nicht wirklich geschehen wäre, man sollte kaum glauben, daß die wissenschaftlich gebildeten intelligenten

Mitglieder des allgemeinen Landtags solche Verkehrtheit unterstützen könnten, und sich nicht vorher einigermaßen von der wirklichen Sachlage unterrichteten. Denn es darf die Uebereinstimmung derselben mit dem Ausschussbericht vorausgesetzt werden. Wenngleich der Beschluß des Landtags sich nicht über die Art der gesetzlichen Bestimmung, homöopathische Ärzte zu prüfen, ausläßt, und der Staatsregierung überläßt, dieselbe auszufinnen: so hatte derselbe doch ohne Zweifel die Bildung einer besonderen homöopathischen Prüfungsbehörde im Auge, wie sie der Ausschussbericht verlangt, indem sich keine Stimme gegen dessen Inhalt erhob. Wenn im Ausschussbericht bemerkt ist, die alte Schule hätte Hahnemanns Lehre als eine Bereicherung, als einen Theil in sich aufnehmen müssen, wodurch der Staat und seine Gesetzgebung aller besondern Berücksichtigung überhoben worden wäre, so ist zu erwiedern, daß es in der Wissenschaft keine Dictatur giebt, keine andere Gewalt wie die geistige, die sich geltend macht und regiert durch die Gründe der Wahrheit, der Vernunft und Erfahrung. Die Medicin und Naturwissenschaften basiren auf den ewigen und unendlichen Gesetzen der Natur; die Fortschritte derselben sind seit den letzten Decennien ganz außerordentlich gewesen und es würde eine ganz eigenthümliche, bisher im Gebiete der Kunst und Wissenschaft unbekannte Sprödigkeit dazu gehören, einen lebenskräftigen Theil beider bloß aus Antipathie oder Egoismus abzustößen, indem die Wissenschaft alles, was ihr zusagt, unwiderstehlich an sich zieht und assimilirt. Das feindliche Verhältniß zwischen Homöopathie und Allopathie stände in

der Geschichte der Menschheit als eine isolirte und räthselhafte Erscheinung da, die eine besondere innere Gesetzgebung hätte, in welche das Auge des Forschers nicht dringt. Den natürlichen Gesetzen entsprechend, scheint die Sprödigkeit in dem Theil zu liegen, der die Fortschritte der Naturwissenschaften verschmäht, alles mit denselben Zusammenhängende zurückstößt und sich in einer eigenen exclusiven Sphäre bewegt. Mit demselben Rechte könnte man auch anderen Wissenschaften den Vorwurf machen, seit Jahren außer ihnen stehen gebliebene Theile nicht in sich aufgenommen zu haben, während es völlig undenkbar ist, daß eine frei sich bewegende, durch keine äußere Gewalt beschränkte Wissenschaft nicht neue Elemente in sich aufnehmen sollte, welche zur Vervollkommnung und wirklicher Bereicherung dienen. Mögen nun die Anhänger der Homöopathie diese Ansicht für falsch erklären und das entgegenstehende Verhältniß für das richtigere halten, so liegt daran in Bezug auf den Beschluß des Landtags nichts, welcher die Vorlage eines Gesetzes über die Prüfung homöopathischer Aerzte verlangt. Es ist bei der gegenwärtigen Sachlage völlig unmöglich, ein Gesetz im Sinne der Bittsteller oder des Ausschussesberichts zu erlassen, wenn sich die Regierung nicht lächerlich machen will. Oder soll der kleine Staat Oldenburg in der Medicinalreform voranschreiten, Neues, bisher in keinem Staate Erprobtes aufbauen, um zuzusehen, wie lange es wohl den Einflüssen der Zeit trotzt? So wäre es wirklich, wenn sich die Staatsregierung entschloße, eine besondere homöopathische Prüfungsbehörde zu ernennen, bestehend aus ausländischen Homöopathen. Glauben

die Bittsteller oder die Mitglieder des allgemeinen Landtags wirklich, daß der Candidatus medicinae sich vor einer solchen Prüfungsbehörde stellen würde, indem er sich eine Last aufbürdet, welche er sich eben nicht aufzulegen braucht, da nach unseren Gesetzen, gleich wie in anderen Staaten, es ihm unverwehrt bleibt, später, wenn es ihm zusagt, die Homöopathie praktisch auszuüben. Es ist vorauszusehen, daß dieselbe, wenn eingesetzt, nie in Wirksamkeit treten wird, oder es müßte jeder Kandidat, welcher die Homöopathie auszuüben gedenkt, gesetzlich gezwungen werden, sich von der genannten Behörde prüfen zu lassen. Hat der Staat in solchem Falle eine Gewähr für die gewissenhafte Prüfung von Seiten ausländischer Aerzte, denen die Lage der Medicin in unserem Lande durchaus gleichgültig ist, und mehr daran liegen wird, für die Ausbreitung ihrer Lehre zu sorgen, als darauf zu sehen, ob der Kandidat ein im ganzen Umfange der Heilkunde wohl unterrichteter Mann ist. Diese ausländische homöopathische Prüfungsbehörde wäre eine um so größere Anomalie, als sie jedenfalls aus Männern bestehen würde, die selbst gar nicht in der Hahnemannschen Lehre geprüft sind, sondern sich für Homöopathen ausgeben, oder nur durch einige literarische Leistungen sich bekannt gemacht haben. Wir glauben zudem gar nicht, daß ein Kandidat durch ein Gesetz gezwungen werden darf, sich von einer solchen Behörde prüfen zu lassen, wenn er auch von vorn herein erklärt, die Homöopathie ausüben zu wollen; er muß darauf bestehen, dem üblichen Staatsexamen unterworfen zu werden, in welchem er Kenntnisse in der ganzen Medicin nachweisen muß, um später

eine Heilmethode anwenden zu können, welche er nach seiner Ueberzeugung für die beste hält, also auch die homöopathische. Diese Praxis herrscht in allen deutschen Staaten, und Oldenburg allein wird vom Kandidaten der Medicin eine exceptio- nelle, durch ein Gesetz aufzuerlegende Prüfung nicht verlangen können, welche die Homöopathen selbst entschieden ablehnen. Wie schon erwähnt, macht allein Braunschweig eine Ausnahme von der bestehenden Praxis in Deutschland und hat die Zuziehung eines Homöopathen zu den gewöhnlichen Staatsprüfungen angeordnet. Der Kandidat, welcher von vorn herein sich für die homöopathische Heilmethode bestimmt, ist gezwungen, sich von einem Homöopathen miteraminiren zu lassen. Man kann darüber streiten, ob dieser Zwang ein gerechtfertigter ist. Von praktischem Erfolge scheint er nicht begleitet zu sein. In Braunschweig ist, wie wir vernehmen, nur ein einziges Mal der Fall eingetreten, wo der Kandidat sich demselben unterworfen hat. In Oldenburg würde es nicht anders sein, wenn das Beispiel Braunschweigs nachgeahmt würde, dem bisher kein anderer Staat gefolgt ist, und wir sind weit davon entfernt, dasselbe empfehlen zu wollen.

Was soll nun die Staatsregierung thun, um das große Problem zu lösen, wozu der Beschluß des allgemeinen Landtags vom 5. Februar d. J. hindrängt? Es giebt nur zweierlei, Herstellung einer homöopathischen Prüfungsbehörde oder Ergänzung des bestehenden Medicinalcollegium durch einen wissenschaftlichen Homöopathen. Das eine ist, wie wir nachgewiesen haben, beispieellos und ohne Sinn, das andere

verspricht gar keinen Erfolg; beides ist im Sinn der Bittsteller sogar unausführbar. Es wird daher nichts anders übrig bleiben, als dem allgemeinen Landtag zu erklären, daß eine gesetzliche Bestimmung über die Prüfung homöopathischer Aerzte nicht erlassen werden könne, eventuell mit einer solchen, wie sie im zweiten Fall gedacht ist, nicht eher werde vorzuschreiten sein, als bis dieselbe auch in anderen Staaten, in welchen das Medicinalwesen eine gewisse Stufe der Vervollkommnung erreicht hat, z. B. Preußen und dem benachbarten Hannover, ins Leben getreten ist. Auf den letzteren Staat werden wir vorzugsweise Rücksicht nehmen müssen, wenn an eine Medicinalreform gedacht wird. In dem jüngst erschienenen Entwurf einer Medicinalordnung, welcher den Ständen vorgelegt werden sollte, ist kein Gesetz über Prüfung der Homöopathen aufgenommen, auch nicht eine besondere Mitvertretung derselben bei dem Obermedicinalcollegium beantragt, oder eine ähnliche Einrichtung wie in Braunschweig in Vorschlag gebracht. In Preußen steht noch das neue Medicinalgesetz in Aussicht und wird erst den nächsten Kammern vorgelegt werden können, da es bis jetzt noch nicht geschehen. Obwohl uns dasselbe nicht genau bekannt ist, so wissen wir doch, daß es nach den Vorschlägen der ärztlichen Conferenz verfaßt ward, daher, wenn überall über die Prüfung der homöopathischen Aerzte besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen sind, was zu bezweifeln, dieselben keine andere sein können, als wie sie in Braunschweig angeordnet wurden. Bis jetzt haben diejenigen Aerzte, welche der Homöopathie huldigen und die Arzneien selbst

dispensiren wollen, außer der gewöhnlichen Staatsprüfung noch eine pharmaceutische Prüfung zu bestehen, weil ihnen vor einigen Jahren unter dem Ministerium Eichhorn die Freiheit, Arzneien selbst zu dispensiren, eingeräumt wurde, welche jetzt wieder zurückgenommen werden soll*).

*) Diese Verordnung lautet folgendermaßen: (S. Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde 30. Bd. 1843, 3tes Vierteljahrsheft S. 216.) und datirt vom 20. Juni 1843: „Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modification der Vorschrift, nach welcher Aerzte u. s. w. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniß der Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben: §. 1. Einer jeden Medicinal-Person soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig nach Maafgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren. §. 2. Wer von dieser Befugniß (§. 1.) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubniß des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten einholen. §. 3. Da die durch das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 verordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmacologischen Kenntnisse und der pharmaceutisch technischen Ausbildung der Kandidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere in die Landespharmacopoe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medicinalpersonen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Quantitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können. Diese Prüfung soll vor einer Commission erfolgen, welche der Minister der Geislichen-, Unterrichts- und Medicinalangelegen-

In den letzten Jahren sind auch in anderen Staaten neue Gesetzentwürfe über das Medicinalwesen ausgearbeitet und zur Verhandlung gekommen, namentlich in Bayern, Anhalt-Deffau und Cöthen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg und Bremen. In sämtlichen Entwürfen und Vorschlägen

heiten aus dazu qualificirten und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmacologie, so wie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen* wird. Die Commission hat ihren Sitz in Berlin, dem gedachten Minister bleibt es indeß vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung vorerwähnte Prüfung auch anderswo durch dazu besonders bestellte Commissarien abhalten zu lassen. §. 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für berechtigt erklärten Medicinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Ärzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medicinalpolizeibehörden. Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medicinalpersonen sich darüber ausweisen: a) daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes Local besitzen; b) daß die vorhandenen Arzneistoffe und Drogen von untadelhafter Beschaffenheit sind; c) daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne, und d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden. §. 5. Es ist allen Medicinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in größeren oder geringeren Quantitäten, direkt oder indirekt, aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen. §. 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt. §. 7. Den Medicinal-Personen, welche

findet die Homöopathie keine besondere gesetzliche Berücksichtigung. In den meisten ist derselben als einer besonderen Heilmethode gar nicht erwähnt. Nur für Mecklenburg-Schwerin, Hamburg und Bremen ist die ausdrückliche Vorschrift vorgeschlagen, daß nur approbirte Aerzte die Homöopathie ausüben sollen.

Fast überall, wo das Hülfe suchende Publikum sich nach der Homöopathie sehnte, wurde, auch ohne daß fremde Aerzte zur förmlichen Niederlassung herangezogen zu werden brauchten, dem Bedürfnisse durch inländische, welche sich der homöopathischen Heilmethode zuwendeten, abgeholfen. Es darf zuversichtlich erwartet werden, daß auch in unserem Lande

die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien erhalten haben, bleibt es unter sagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren. §. 8. Wer ohne die in §. 2. vorgeschriebene Genehmigung sog. homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden. §. 9. Eben diese Strafe (§. 8.) und zugleich der Verlust der Befugniß zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§. 6. und 7. schuldig macht. §. 10. Uebertretungen der §§. 4. und 5. sind mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu ahnden und können bei Wiederholung des Vergehens mit der Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren bestraft werden. §. 11. Die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medicinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten. §. 12. Auf die sog. isopathischen Arzneien findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.“

dies geschieht, wenn das Bedürfniß als ein wahres und dauerndes sich geltend macht, zumal schon Aerzte da sind, welche die Homöopathie wirklich ausüben. Besondere Schutzmaßregeln bedarf die Homöopathie nicht; hat sie in sich keine Lebenskraft, so wird sie durch diese nicht aufrecht erhalten, um so weniger als ihrer Anwendung keine Schranken gesetzt sind.

Wir wollen am Ende noch, wenn auch zum Ueberfluß, darauf aufmerksam machen, wie es für das praktische Leben gar nicht ausführbar ist, jedenfalls unabsehbare Zweifel, Streit und Verwirrung veranlassen würde, zwei verschiedene Klassen von Aerzten, die Allopathen und Homöopathen, anzustellen und zu controliren, indem die letzteren doch nicht die Allopathie und die ersteren nicht die Homöopathie ausüben dürften. Von welcher Stelle sollte dies im Allgemeinen und namentlich in einzelnen Fällen bestimmt und entschieden werden, wenn Collisionen eintreten? Die Erfahrung hat hinreichend gezeigt, daß dies ganz unmöglich ist und Fälle häufig genug vorkommen, wo der Homöopath sich allopathischer Mittel und der Allopath homöopathischer bediente, wie Zeit und Umstände erheischten.

Sollte dieser kleine Aufsatz, den wir glauben „ohne Zorn und Eifer“ abgefaßt zu haben, Angriffe und Widersprüche erfahren, so bitten wir, keine gereizte Polemik, die sich etwa einigen aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen zuwendet, entgegenzustellen, sondern die angeführten entscheidenden Thatsachen durch andere zu widerlegen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a letter or document.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

